

- **Denkmalschutz für das Gebäude Siegesstr. 26**
- **Aufnahme des Gebäudes Siegesstr. 26 in das Ensemble Altschwabing**

**Empfehlung Nr. 20-26 / E 01424
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 –
Schwabing-Freimann am 13.07.2023**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11222

Anlagen:
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01424

**Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom
24.10.2023**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes - Schwabing-Freimann hat am 13.07.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01424 (Anlage 1) beschlossen.

Der o.g. Empfehlung liegt ein Antrag auf Aufnahme des Anwesens Siegesstr. 26 in das Ensemble Altschwabing zu Grunde. Es weise originale Erker und Fensterreihen auf und wurde in den 90er Jahren aufwendig rekonstruktiv saniert. Die dargelegten historischen Details rechtfertigten die Eigenschaft als Einzelbaudenkmal. Weiterhin füge es sich harmonisch in die historische Häuserzeile ein. Ein Abbruch des Anwesens, welcher mit dem Unterlass der Zuerkennung der Denkmaleigenschaft verbunden wäre, hätte gravierende Folgen für den Eindruck der feingliedrigen historischen Häuserzeile. Die Überprüfung der Denkmaleigenschaft und die Aufnahme in das Ensemble Altschwabing werden daher von der Bürgerversammlung beantragt.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.
Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes Schwabing-

Freimann, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist. Die Bezirksausschüsse haben gem. § 13 Nr. 11.1 der Satzung für die Bezirksausschüsse vom 10. Dezember 2004 i.V.m. Anlage zu § 9 Abs. 1 der Satzung für die Bezirksausschüsse vom 10. Dezember 2004 ein Anhörungsrecht bezüglich der Aufnahme von Gebäuden in die Bayerische Denkmalliste.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirks führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Für die systematische Identifikation von Denkmalen ist das Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) als staatliche Fachbehörde für alle Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zuständig. Alle bestehenden Denkmäler werden durch das BLfD identifiziert und gemäß Art. 2 BayDSchG in die Denkmalliste eingetragen. Daher wurde der Antrag an das BLfD mit der Bitte um Äußerung weitergeleitet.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) äußert sich zum Sachverhalt wie folgt:

Die historischen Planunterlagen „lassen erkennen, dass das Gebäude im Jahr 1985 in neubarocker Formensprache errichtet worden ist und zu diesem Zeitpunkt eine aufwändig gestaltete Fassade mit neubarocken Stuckornamenten mit Hausmadonna, Ziergauben mit Fenstern in Ochsenaugenform und Zierschornsteinköpfe mit Zwiebelhauben erhalten hatte. Im zweiten Weltkrieg wurde das Gebäude offenbar stark beschädigt (Decken wohl bis ins EG) und in vereinfachten Formen ab 1950 wiederhergestellt. Dabei gingen – abgesehen von den Grundrissen – nach derzeitigem Kenntnisstand weite Teile der wandfesten Innenausstattung sowie der aufwändigen Fassaden verloren. Insbesondere auch das Treppenhaus wurde in diesem Zusammenhang stark umgebaut. Im Erdgeschoss richtete man eine vorher nicht vorhandene Durchfahrt ein und verändert damit die Gebäudestruktur erheblich. Weitere Umbauten mit teils gravierenden Eingriffen (Auflösung des Grundrisses im 2. OG, Ausbau des Daches mit vollständiger Veränderung des Erscheinungsbildes und Errichtung eines Belvederes, Einbau eines Aufzuges etc.) fanden 1959, 1960, 1994 und 1997 statt.

Das BLfD ist daher nach Durchsicht der Planunterlagen zu der Auffassung gelangt, dass sich eine besondere Bedeutung im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 und 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes nicht erkennen lässt.“

Durch den gegenüberliegenden Neubau, welcher sich vom Wedekindplatz in Richtung Süden erstreckt, seien auch die Merkmale der Ensembleeigenschaft nicht gegeben, da dieses sich nicht auf einen singulären Straßenzug beziehen könne. Bis zum angrenzenden Gebäude Siegesstraße 28 sei eine vertretbare Einsichtmöglichkeit vom Wedekindplatz gegeben, weiter südlich ist diese Blickbeziehung jedoch deutlich abgeschwächt und durch den gegenüberliegenden, neuzeitlichen Baukörper beeinträchtigt.

Damit wird das Gebäude Siegesstr. 26 nicht in die Denkmalliste aufgenommen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01424 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 13.07.2023 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten, Stadtrat Paul Bickelbacher und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Stadträtin Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) – wird Kenntnis genommen, wonach die Kriterien des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes für das Gebäude Siegesstr. 26 nicht gegeben sind.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01424 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 13.07.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Patric Wolf

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss Schwabing-Freimann
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Mitte (1x)
4. An das Direktorium HA II/V3
5. An das Direktorium Dokumentationsstelle
6. An das Revisionsamt
7. An das Direktorium
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann vollzogen werden
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann/soll nicht vollzogen werden
(Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am 18.09.2023

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG3

i. A.